

Lautstärke in Treppenhäusern

Beitrag von „Mikael“ vom 10. Dezember 2019 17:50

Zitat

Allgemein gilt: Ab 65 dB(A) reagiert der Körper eindeutig auf Lärm. Ab **80 dB(A)** können **Hörschädigungen** auftreten, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Laut LärmVibrationsArbSchV muss der Arbeitgeber folgende Schutzmaßnahmen ergreifen:

Ab Erreichen des unteren Auslösewerts von 80 dB(A) Tageslärmexpositionpegel:

- Arbeitgeber muss Gehörschutz zur Verfügung stellen
- Information der Mitarbeiter, Unterweisung
- Angebotsvorsorge nach der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)

Ab Erreichen des oberen Auslösewerts von 85 db(A) Tageslärmexpositionspegel:

- PSA-Tragepflicht auch für Personen, die sich nur kurzfristig im Lärmbereich aufhalten
- Kennzeichnung von Lärmberichen als Gefahrenbereiche
- Aufstellung eines Lärminderungsprogramms
- Pflichtvorsorge nach der ArbMedVV
- Erstellung eines Lärmschutzkonzepts

https://www.arbeitsschutz-portal.de/beitrag/asp_ne...beitsplatz.html

Also: Handeln statt reden!

Gruß !